

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 149/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Limburg		Mitzeichnungen			
		FBL 3			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					20.05.2021
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					08.06.2021

TOP	Fachkräfteoffensive Bergheim für Kindertagesstätten Antrag der FDP- Fraktion vom 22.02.2021
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

s. Anlage – Antrag der FDP- Fraktion

2. Sachverhalt

Im Folgenden stellt die Verwaltung kurz die am häufigsten vertretenen Berufsfelder im Bereich Kindertageseinrichtungen in NRW vor (Quellen: Anlage 2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher Stand März 2021 und Internetrecherche Berufsfachschulen):

Staatlich geprüfte*r Kinderpfleger*in

Kennzeichnend für die Arbeit der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers ist die unterstützende Tätigkeit als pädagogisch-pflegerische Fachkraft bei der Pflege, Versorgung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren im Familienbereich, in Kindertagesstätten, Krippen, Kindergärten und anderen Einrichtungen.

Staatlich geprüfte*r Sozialassistent*in

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistent*in an der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen führt zum Erwerb einer vielfältigen Helferqualifikation hinsichtlich der Unterstützung, Betreuung und Versorgung von Hilfebedürftigen. Sie arbeiten jedoch stets auf Weisung und unter Anleitung des Fachpersonals. In den Kitas werden Sozialassistent*innen als Ergänzungskräfte vorrangig wie Kinderpfleger*innen eingesetzt.

Staatlich anerkannte*r Erzieher*in

Erzieher*innen sind staatlich anerkannte sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Sie nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahre in verschiedenen Arbeitsfeldern selbstständig wahr. Die Ausbildung ist eine berufliche Weiterbildung an der Fachschule für Sozialwesen, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und zu sozialpädagogischen Tätigkeiten in der Schule befähigt. Staatlich anerkannte Erzieher*innen werden als Fachkräfte in allen Gruppenformen eingesetzt.

Staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*in

Heilerziehungspfleger*innen sind staatlich anerkannte heilpädagogische Fachkräfte. Sie arbeiten in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen, in offenen und geschlossenen Pflegeheimen/Wohnheimen für psychisch und suchtkranke Menschen, in Werkstätten für behinderte Menschen, beim Familienunterstützenden Dienst (FuD) oder familienentlastenden Dienst (FeD), in der Frühförderung oder der Offenen Behindertenarbeit (OBA), in integrativen Kindergärten, in heilpädagogischen Kindergärten oder an Förderschulen. Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen werden als Fachkräfte in allen Gruppenformen, insbesondere in inklusiven Gruppen, eingesetzt.

Kindheitspädagogik, B.A.

Der ausbildungsintegrierte Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ verschränkt die Berufsausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher*in mit dem Studium der Kindheitspädagogik. Der Studiengang befähigt die Absolvent*innen für die Arbeit mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr und bereitet auf Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen vor. Absolvent*innen des Studienganges werden als Fachkräfte in allen Gruppenformen eingesetzt.

Die Ausbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin ist grundsätzlich auch in Form der sogenannten „Praxisintegrierten Ausbildung“ (PiA) möglich. Hier erfolgt im Gegensatz zur reinen schulischen Ausbildung eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis in den drei Jahren der Ausbildungszeit

Die praxisintegrierte Ausbildungsform ist insbesondere für lebenserfahrene Studierende geeignet, die in der Vollzeitausbildung ihren Unterhalt nicht sichern können. Die PiA-Ausbildung ist herausfordernder, da sie in den Schulferien in Vollzeit in der Einrichtung arbeiten und Ihren Urlaubsanspruch nur in den Ferien geltend machen können.

Als Pilotprojekt wird in diesem Jahr in Düsseldorf auch die Ausbildung für den Beruf der Kinderpfleger*in in Form einer praxisintegrierten Ausbildung durchgeführt.

Da die sog. PiA-Ausbildung für die Auszubildenden bereits finanziell vergütet wird und daher attraktiver für viele Auszubildende ist, ist davon auszugehen, dass diese Form der Ausbildung zukünftig durch alle Träger und die Berufsschulen weiter ausgebaut wird.

Ein weiterer Vorteil der PiA-Ausbildung ist, dass Träger und Auszubildende sich gegenseitig während der Ausbildungszeit kennenlernen und eine anschließende Übernahme vereinbaren können. Auch durch das Land NRW wird diese Form der Ausbildung seit dem 01.08.2020 durch einen Zuschuss gem. § 46 KiBiz weiter gefördert.

Weitere Anreize ergeben sich durch die grundsätzliche BaföG-Fähigkeit aller genannten Ausbildungszweige und die Möglichkeit einer Umschulung über die Jobcenter.

Die Verwaltung kooperiert bereits mit dem in Bergheim ansässigen Berufskolleg vor allem in Form der Mitarbeit der städtischen Fachberatung für Kitas im pädagogischen Beirat des Berufskollegs. Jährlich besucht die Fachberatung den 2. Ausbildungsjahrgang um bereits dort um Anerkennungspraktikant*innen zu werden. Es ist mittelfristig geplant, eine weitere Kooperation auch mit dem Berufskolleg Grevenbroich zu schließen. Des Weiteren werden aktuell die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur staatl. anerkannten Kinderpfleger*in für die in den Kitas aktuell als sog. Alltagshelfer tätigen Personen überarbeitet um diesem Personenkreis den Zugang zu einer Ausbildung im Kita-Bereich zu ermöglichen.

Nähere Infos und Beratung erhalten Sie in der als Anlage 2 beigefügten Broschüre.

Als Träger der städtischen Kitas hat die Verwaltung zur Personalgewinnung bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt wie beispielsweise die Schaltung von Daueranzeigen in diversen Jobportalen, Schaltung von großflächigen Anzeigen auch in Printmedien, umfangreiche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung für die Angestellten u.ä. Dauerhaft wird in enger Abstimmung der entsprechenden Fachbereiche an der Findung und Umsetzung weiterer Ideen und Möglichkeiten

zur Attraktivierung der Stadt Bergheim als Arbeitgeber und Träger von Kitas gearbeitet.

Die Gründung einer trägerübergreifenden Offensive zur Personalgewinnung wird verwaltungsseits als schwer umsetzbar eingeordnet, da jeder Träger eigene Leitlinien und Möglichkeiten für sein Personal hat. Der in diesem Bereich bestehende Fachkräftemangel führt aktuell nicht zu einer hohen Konkurrenz der Träger untereinander, allerdings nutzt jeder Träger selbstverständlich die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten. Eine trägerübergreifende Zusammenarbeit ist hier nicht zielführend.

Zielführender wäre es, die Zugangsvoraussetzungen zu erleichtern und Möglichkeiten der Vergütung bereits während der Ausbildung zu schaffen. Mit der praxisintegrierten Ausbildungsform ist ein erster Schritt getan, weitere müssen folgen. Auch die Erleichterung des Zugangs zu einer Ausbildung zum/zur Erzieher*in für Quereinsteiger aus anderen sozialen, pflegerischen oder therapeutischen Berufen könnte eine Veränderung bringen. Entscheidungen hierzu können jedoch nicht auf kommunaler Ebene getroffen werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass gem. Ziffer 8 der Zuständigkeitsordnung zum Hauptausschuss der Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss mit Grundsatzangelegenheiten des Personalmanagements und der Personalentwicklung betraut ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt